

# Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

## Hintergrund

Das **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz** (BFSG) setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze („European Accessibility Act“ (EAA)) um. Es soll eine inklusive Gesellschaft und eine stärkere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am elektronischen Geschäftsverkehr und im Umgang mit technischen Produkten und Dienstleistungen ermöglichen.

## Anwendungsbereich

Das BFSG findet auf Wirtschaftsakteure Anwendung (hier unterscheidet das BFSG zwischen Herstellern, Einführern (also Wirtschaftsakteuren, die Produkte aus einem EU-Drittstaat importieren), Händlern oder Dienstleistungserbringern (solche Wirtschaftsakteure, die Dienstleistungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern anbieten und erbringen), die ab dem **28.06.2025** die im BFSG genannten Produkte oder Dienstleistungen in den Verkehr bringen. Zu den Produkten gehören unter anderem Hardwaresysteme inkl. ihrer Betriebssysteme (z.B. Computer, Tablets oder Smartphones), Endgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten dienen (z.B. Spielekonsolen, TV-Sticks) und E-Book-Lesegeräte. Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere Telekommunikationsdienste und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Letztere erweitern den Anwendungsbereich des BFSG erheblich, denn hierunter fällt das gesamte, an Verbraucher gerichtete E-Commerce-Geschäft. Sofern Waren gegen Geld über das Internet angeboten werden, sei es über Webseiten oder Apps, müssen diese Webseiten den Anforderungen des BFSG entsprechen. Ausnahmen bestehen u.a. für Kleinstunternehmen und gewisse Produkte bzw. Dienstleistungen. Bei bereits in den Verkehr gebrachten Produkten/Dienstleistungen können u.U. Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren greifen.

## Pflichten und Sanktionen

Nach den Regelungen des BFSG dürfen Produkte und Dienstleistungen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie barrierefrei sind. Barrierefrei ist ein Produkt oder eine Dienstleistung, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Welche konkreten Anforderungen an die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen gestellt werden, regelt die sogenannte Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, die die Anforderungen des BFSG näher konkretisiert (BFSGV). So gilt nach diesen Regelungen insbesondere das sogenannte 2-Sinne-Prinzip (Inhalte müssen über mind. zwei sensorische Kanäle, z.B. schriftlich und mit Sprachausgabe, verfügbar sein) oder bei Webseiten im elektronischen Geschäftsverkehr die sogenannten



## DLA Piper in Deutschland

DLA Piper zählt mit Büros in über 40 Ländern in Amerika, Europa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien-Pazifik zu den weltweit führenden Wirtschaftskanzleien. In Deutschland sind wir an den Standorten Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln und München mit einem Team aus mehr als 300 Anwältinnen und Anwälten und ebenso vielen Business Professionals vertreten. Gemeinsam entwickeln wir belastbare, zukunftsgerichtete und kreative Lösungen, mit denen Sie jederzeit souverän navigieren – auch durch rechtliches Neuland.

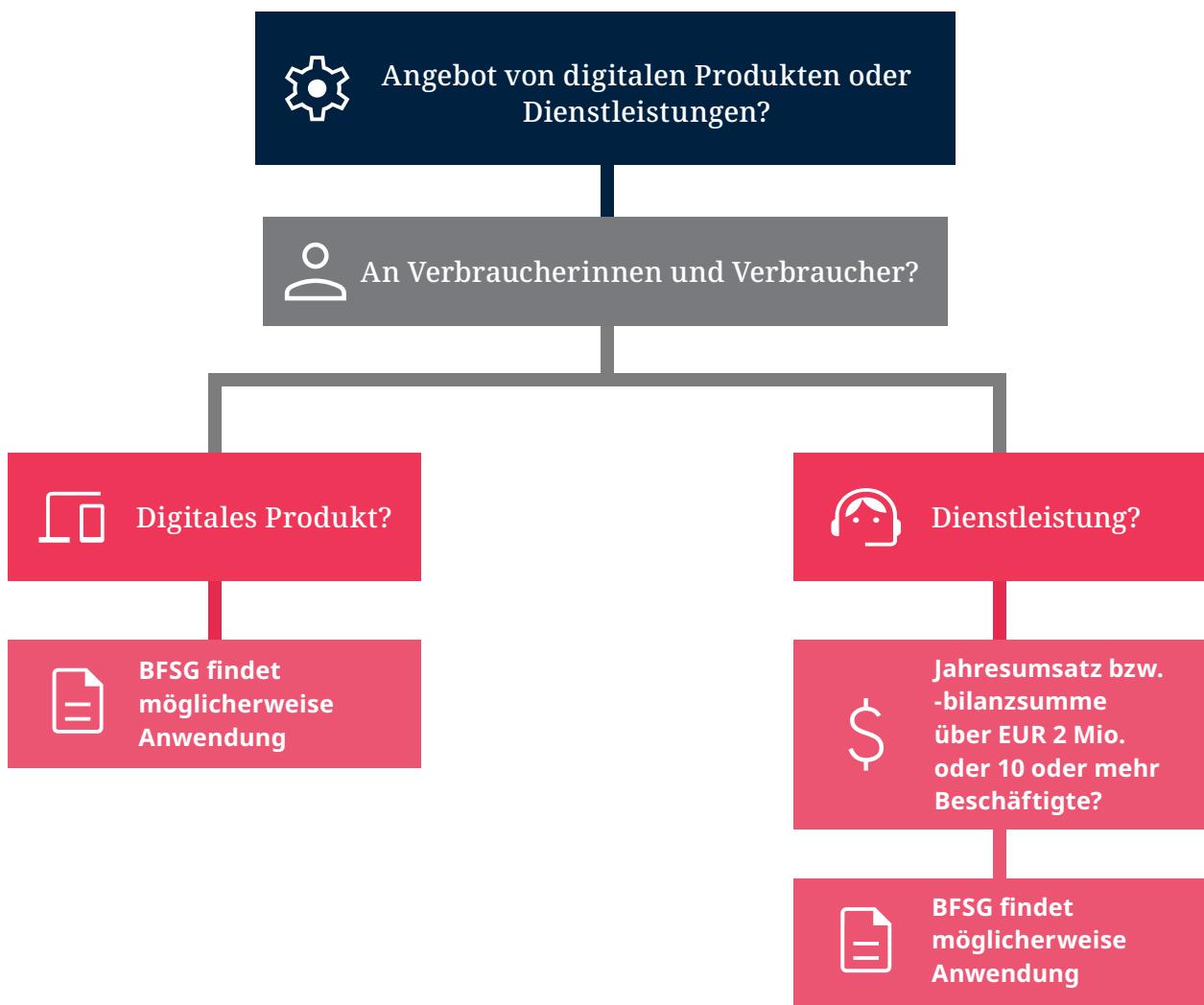
Crossing new horizons together.

„Four Principles of Accessibility“. Für Webseiten gilt nach diesen Prinzipien, dass diese wahrnehmbar, verständlich, bedienbar und robust gestaltet werden müssen. Informationen zur Barrierefreiheit der zum Verkauf stehenden Produkte und Dienstleistungen müssen vor dem Verkauf bereitgestellt werden. Informationen über Bankdienstleistungen müssen so präsentiert werden, dass zum Verständnis kein höheres Sprachniveau als B2 erforderlich ist. Zudem bestehen diverse Dokumentations-, Kennzeichnungs-,

Informations- sowie Transparenzpflichten für die betroffenen Wirtschaftsakteure. Über die Einhaltung dieser Vorgaben soll eine zentrale Behörde wachen – die „Gemeinsame Marktüberwachung der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“ (MLBF), die voraussichtlich in Sachsen-Anhalt angesiedelt sein wird. Diese Marktüberwachungsbehörde wird von Amts wegen und/oder auf Hinweise von Verbrauchern oder Verbraucherverbänden hin tätig.

Das BFSG sieht bei Nichteinhaltung der Vorschriften ein **Bußgeld** von bis zu **EUR 100.000** vor. Um die Einhaltung der Vorgaben des BFSG sicherzustellen, kann die Marktüberwachungsbehörde die Wirtschaftsakteure auch zur Vornahme geeigneter Maßnahmen verpflichten. Erfüllen die Wirtschaftsakteure diese Maßnahmen nicht innerhalb der ihnen hierfür gesetzten Frist, kann die Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen auf dem deutschen Markt eingeschränkt oder untersagt werden und Produkte können auch zurückgerufen werden.

## Anwendungsbereich



[dlapiper.com](http://dlapiper.com)